



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 13.07.2010				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/242/2010	
Nr. 7 der TO					
Dez. I		FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum: 10.06.2010	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		13.07.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlage des Betriebsausschusses vom 08.06.2010, ToP 6, wird verwiesen.

Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG, BGBl. I 2009, Seite 2585 ff.) in Kraft getreten. Außerdem ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angepasste Landeswassergesetz (LWG NRW – GV. NRW. 2010, Seite 185 ff.) in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund für das Land Nordrhein-Westfalen hat aus diesem Grund eine neue Mustersatzung für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zum 30.04.2010 herausgegeben. Ein Abgleich mit der derzeit gültigen Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren hat zu keinen wesentlichen Änderungen geführt. Auf die in der Anlage beigefügte Gegenüberstellung alte Satzung - neue Satzung wird verwiesen.

Aufgrund der Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Betriebsausschuss am 08.06.2010 zur Thematik der Ableitung von Niederschlagswasser bleibt folgendes festzustellen:

Die Rechtsgrundlagen ändern sich trotz des ausdrücklichen Hinweises auf Ökopflaster nicht. Grundsätzlich gilt, dass sobald von einer Fläche Niederschlagswasser - auch Kleinstmengen - in einen öffentlichen Kanal gelangt eine Gebührenpflicht entsteht. Hierbei ist es unerheblich, welche Ausbauart diese Fläche hat. Es gilt die tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser. In den

Bebauungsplänen wird grundsätzlich festgelegt, dass die Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze auf den Baugrundstücken nur wasserdurchlässig hergestellt werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass kein Wasser auf öffentliche Flächen abgeleitet wird. Hat der Bauherr diese Festsetzungen erfüllt, fällt auch keine Niederschlagswassergebühr für diese Flächen an. Bei dieser rechtlichen Vorgehensweise handelt es sich um keine Neuerung. Dies wurde auch vom Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 18.09.2009, Az. 9 A 2016/08 so entschieden. Das OVG weist darauf hin, dass im Kommunalabgabengesetz NRW kein Ansatz dafür zu finden sei, dass ökologische Gesichtspunkte bei der Bemessung der Abwassergebühr überhaupt von Bedeutung sein könnten. Denn das Gesetz stelle in § 6 Abs. 3 KAG NRW allein auf das Maß, das heißt die Intensität, der Inanspruchnahme ab. Diese Vorgehensweise dient der Kosten-/Gebührengerechtigkeit. Der Zusatz "Öko-Pflaster" ist nur zur Klarstellung aufgenommen worden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Gegenüberstellung alte Satzung - neue Satzung

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren